

[CELEX: Nr. 399L0094]

Entwurf eines

**Bundesgesetz über die Bereitstellung von Verbraucherinformationen beim Marketing für neue Personenkraftwagen
(Verbraucherinformationsgesetz für neue Personenkraftwagen – VIGNP)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Ziel des Gesetzes

§ 1. (1) Durch dieses Bundesgesetz wird die Richtlinie 1999/94/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 13. Dezember 1999 über die Bereitstellung von Verbraucherinformationen über den Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen beim Marketing für neue Personenkraftwagen umgesetzt.

(2) Zweck dieses Bundesgesetzes ist, im Sinne der Richtlinie 1999/94/EG sicherzustellen, dass die Verbraucher Informationen über den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen von neuen Personenkraftwagen, die in Österreich zum Kauf oder Leasing angeboten werden, erhalten und so ihre Entscheidung in voller Sachkenntnis treffen können.

Ausstellung bzw. Vorstellung von neuen Personenkraftwagen

§ 2. (1) Lieferanten und Händler dürfen ab dem 18. Januar 2001 nur nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes neue Personenkraftwagen an einem Verkaufsort zum Kauf oder zum Leasing anbieten oder in der Öffentlichkeit vorstellen.

(2) Die Verwendung von anderen, den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entsprechenden Zeichen, Symbolen oder Angaben zum Kraftstoffverbrauch und zu den CO₂-Emissionen in den Hinweisen, Leitfäden, Aushängen oder Werbeschriften sowie Materialien ist nur insoweit zulässig, sofern diese bei potenziellen Abnehmern neuer Personenkraftwagen zu keinen Verwechslungen führen können.

Begriffsbestimmung

§ 3. Im Sinne dieses Bundesgesetzes bezeichnet der Begriff

1. "Personenkraftwagen" Kraftfahrzeuge der Klasse M1 gemäß Anhang II der Richtlinie 70/156/EWG, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 80/1268/EWG fallen. Hiervon nicht erfasst werden Fahrzeuge, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/61/EWG fallen, und Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung gemäß Artikel 4 Abs. Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 70/156/EWG;

2. "neue Personenkraftwagen" Personenkraftwagen, die noch nicht zu einem anderen Zweck als dem des Weiterverkaufs oder der Auslieferung verkauft wurden;

3. "Konformitätsbescheinigung" die Bescheinigung nach Artikel 6 der Richtlinie 70/156/EWG;

4. "Verkaufsort" einen Ort, wo neue Personenkraftwagen ausgestellt oder potenziellen Kunden zum Kauf oder Leasing angeboten werden; Handelsmessen, auf denen neue Personenkraftwagen der Öffentlichkeit vorgestellt werden, sind darin eingeschlossen;

5. "offizieller Kraftstoffverbrauch" den von der Genehmigungsbehörde gemäß der Richtlinie 80/1268/EWG im Rahmen des Typgenehmigungsverfahrens festgestellten und in Anhang VIII der Richtlinie 70/156/EWG aufgeführten Kraftstoffverbrauch, der im EG-Fahrzeugtypgenehmigungsbogen oder in der Konformitätsbescheinigung angegeben ist; sind unter einem Modell mehrere Varianten und/oder Versionen zusammengefasst, so wird der Wert für den Kraftstoffverbrauch dieses Modells auf der Grundlage der Variante und/oder Version mit dem höchsten offiziellen Kraftstoffverbrauch innerhalb dieser Gruppe angegeben; der Wert entspricht der Angabe im kraftfahrrichtlichen Datenblatt des Kraftfahrzeugs;

6. "offizielle spezifische CO₂-Emissionen" eines bestimmten Personenkraftwagens die gemäß der Richtlinie 80/1268/EWG gemessenen und in Anhang VIII der Richtlinie 70/156/EWG aufgeführten Emissionen, die im EG-Fahrzeugtypgenehmigungsbogen oder in der Konformitätsbescheinigung angegeben sind; sind unter einem Modell mehrere Varianten und/oder Versionen zusammengefasst, so wird der Wert für die CO₂-Emissionen dieses Modells auf der Grundlage der Variante oder Version mit den höchsten offiziellen CO₂-Emissionen innerhalb dieser Gruppe angegeben; der Wert entspricht der Angabe im kraftfahrrichtlichen Datenblatt des Kraftfahrzeugs;

7. "Hinweis auf den Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen" eine Angabe zur Information des Verbrauchers über den offiziellen Kraftstoffverbrauch und die offiziellen spezifischen CO₂-Emissionen des Personenkraftwagens, an dem der Hinweis angebracht ist;

8. "Leitfaden über den Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen" eine Zusammenstellung der offiziellen Kraftstoffverbrauchswerte und der offiziellen spezifischen CO₂-Emissionen aller neuen Modelle, die am Neuwagenmarkt angeboten werden;

9. "Werbeschriften" alle Druckschriften, die für den Vertrieb von neuen Personenkraftfahrzeugen und zur Werbung in der Öffentlichkeit verwendet werden; dazu gehören mindestens technische Anleitungen, Broschüren, Anzeigen in Zeitungen, Magazinen und Fachzeitschriften sowie Plakate;

10. "Fabrikmarke" den Handelsnamen des Herstellers, wie er in der Konformitätsbescheinigung und in den Typgenehmigungsunterlagen erscheint;

11. "Modell" die Handelsbezeichnung der Fabrikmarke, des Typs und gegebenenfalls der Variante und Version eines Personenkraftwagens;

12. "Typ", "Variante" und "Version" die vom Hersteller gemäss Anhang II B der Richtlinie 70/156/EWG angegebenen Unterteilungen einer bestimmten Fabrikmarke, die durch die Typen-, Varianten- und Versionsnummern in alphanumerischem Code eindeutig identifiziert werden;

13. „Lieferant“ jede Person, die neue Personenkraftwagen in Österreich in den Handel bringt;

14. „Händler“ jede Person, die neue Personenkraftwagen an einem Verkaufsort zum Verkauf oder Leasing anbietet oder der Öffentlichkeit vorstellt;

15. „WKÖ - Bundesremium des österreichischen Fahrzeughandels“ die Vertretung des Fahrzeughandels im Rahmen der Sektion Handel der Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 63, Postfach 440, A-1045 Wien.

Hinweis

§ 4. (1) Der Händler hat einen den Anforderungen des Anhang I entsprechenden Hinweis auf den Kraftstoffverbrauch zu erstellen und an jedem neuen Personenkraftwagenmodell oder in seiner Nähe deutlich sichtbar anzubringen.

(2) Der Lieferant hat dem Händler, dem er neue Personenkraftwagen liefert, zeitgerecht die für die Erstellung des Hinweises notwendigen Daten und das Formblatt gemäss Anhang I zur Verfügung zu stellen.

Leitfaden

§ 5. (1) Das Bundesremium des österreichischen Fahrzeughandels hat jährlich ein den Anforderungen des Anhangs II entsprechenden Leitfaden über den offiziellen Kraftstoffverbrauch und die offiziellen spezifischen CO₂-Emissionen zu erstellen. Der Leitfaden soll handlich und kompakt sein und ist zeitgerecht den Lieferanten und den Händlern sowie auf Anfrage interessierten Stellen höchstens zum Selbstkostenpreis zur Verfügung zu stellen. Der Leitfaden ist interessierten Verbrauchern kostenlos zur Verfügung zu stellen und dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Weitergabe an interessierte Verbraucher in ausreichender Stückzahl zeitgerecht und kostenlos zu übermitteln. Der Leitfaden ist erstmals bis spätestens 30. April 2001 zu erstellen.

(2) Das Bundesremium des österreichischen Fahrzeughandels stellt sicher, dass der Leitfaden nach Abs. 1 mindestens jährlich überarbeitet wird. Der Zeitpunkt des Erscheinens der nächsten Auflage ist im Leitfaden zu vermerken.

(3) Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann Stellen nennen, die bei der Erstellung des Leitfadens einzubeziehen sind. Das Bundesremium des österreichischen Fahrzeughandels hat den Leitfaden vor Drucklegung dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Feststellung der Richtlinienkonformität und Approbation zu übermitteln. Erfolgt keine Stellungnahme innerhalb von drei Wochen nach Zustellung, gilt der Leitfaden als approbiert und richtlinienkonform.

(4) Der Händler hat den aktuellen Leitfaden nach Abs. 1 dem Verbraucher auf Anfrage kostenlos am Verkaufsort zur Verfügung zu stellen.

Aushang und Schautafel

§ 6. (1) Der Händler hat zu jeder Fabrikmarke eines Kraftwagens einen Aushang oder eine Schautafel deutlich sichtbar anzubringen. Der Aushang oder die Schautafel ist nach dem Muster in Anhang III zu gestalten und hat eine Liste der offiziellen Kraftstoffverbrauchswerte und der offiziellen spezifischen CO₂-Emissionswerte aller neuen Personenkraftwagenmodelle zu enthalten, die an diesem Verkaufsort ausgestellt oder an diesem Verkaufsort oder über diesen Verkaufsort zum Verkauf oder Leasing angeboten werden.

(2) Der Lieferant hat dem Händler, dem er neue Personenkraftwagen liefert, zeitgerecht die für die Erstellung des Hinweises notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen oder diesem den Aushang oder die Schautafel höchstens zum Selbstkostenpreis zur Verfügung zu stellen.

Werbeschriften

§ 7. (1) Es dürfen nur Werbeschriften verwendet werden, die die offiziellen Kraftstoffverbrauchswerte und die offiziellen spezifischen CO₂-Emissionswerte der betreffenden Modelle gemäss Anhang IV enthalten.

(2) Der Lieferant stellt sicher, dass die Händler zur Herstellung eigener Werbeschriften auf Wunsch über die Informationen gemäß Abs. 1 verfügen, die sich auf Pkw-Modelle des Lieferanten beziehen, die vom Händler ausgestellt oder zum Verkauf oder Leasing angeboten werden.

(3) Jeder für die Verfassung und Verwendung von Werbeschriften Verantwortliche hat sicherzustellen, dass die Angaben entsprechend Anhang IV enthalten sind.

(4) Werbeschriften, die bereits vor dem 18. Januar 2001 hergestellt wurden und die die offiziellen Kraftstoffverbrauchswerte und die offiziellen spezifischen CO₂-Emissionswerte der betreffenden Modelle gemäss Anhang IV nicht enthalten, dürfen bis spätestens 30. Juni 2001 weiterverwendet werden.

Informationspflicht des Lieferanten

§ 8. (1) Der Lieferant hat dem Bundesremium des österreichischen Fahrzeughandels zeitgerecht zur Erstellung des Leitfadens folgende Angaben zu übermitteln:

1. Die Bezeichnung der Modelle neuer Personenkraftwagen, von denen er weiß oder erwartet, dass er diese im jeweils nächsten Kalenderjahr in Österreich in den Handel bringen wird;
2. Die Gruppierung von Varianten oder Versionen einer Fabrikmarke zu Modellen neuer Personenkraftwagen.

(2) Die Bezeichnungen von Modellen neuer Personenwagen gemäß Abs. 1 sind so zu wählen, dass man daraus auf die Unterschiede zwischen einzelnen Modellen schließen kann. Unter einem bestimmten Modell sind keine Varianten oder Versionen zusammenzufassen, die mit unterschiedlichen Kraftstofftypen betrieben werden.

(3) Zu jeder Variante oder Version eines Modells ist der Kraftstofftyp, der offizielle Kraftstoffverbrauch und die offizielle spezifische CO₂ Emission anzugeben.

Berichtspflicht

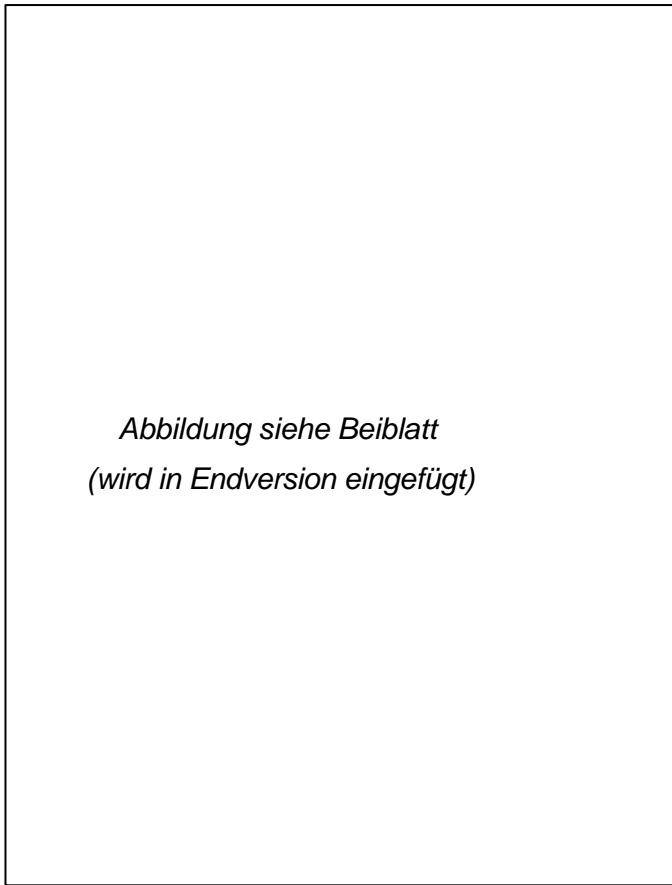
§ 9. Das Bundesremium des österreichischen Fahrzeughandels übermittelt dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bis spätestens 31. Juni 2003 einen Bericht über die Wirksamkeit der Vorschriften dieses Gesetzes, insbesondere in Bezug auf die Marktängigkeit verbrauchsarmer Fahrzeuge, im Zeitraum 18. Januar 2001 bis 31. Dezember 2002. Die inhaltliche Ausgestaltung des Berichts kann durch Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft genauer festgelegt werden.

Strafbestimmung

§ 10. Wer den §§ 2, 4, 5 Abs. (4), 6, 7 und 8 zuwider handelt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde nach einmaliger schriftlichen Verwarnung mit Geldstrafen von mindestens 500 Euro bis zu 5.000 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 10 000 Euro, zu bestrafen. Vor dem 1. Januar 2002 hat die Geldstrafe mindestens 6880,15 S bis zu 68.801,50 S, im Wiederholungsfall bis zu 137.603,00 S zu betragen. Erfolgt die Verwaltungsübertretung vor dem 30. April 2000 ist von der Bezirksverwaltungsbehörde lediglich schriftlich zu warnen.

Vollziehung

§ 11. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betraut.

ANHANG I**VORSCHRIFTEN FÜR DEN HINWEIS AUF DEN KRAFTSTOFFVERBRAUCH UND DIE CO₂-EMISSIONEN**

*Abbildung siehe Beiblatt
(wird in Endversion eingefügt)*

Für die Angaben gilt:

1. Handelsname und bzw. oder Logo des Herstellers;
2. Bezeichnung des Modells unter Beachtung der Bestimmungen von Artikel 8;
3. Kraftstofftyp;
4. Antriebsart bzw. Art des Getriebes (falls zur Unterscheidung notwendig);
5. Offizieller Kraftstoffverbrauch, bis zur ersten Dezimalstelle in Liter pro 100 Kilometer ausgedrückt;
6. Offizielle spezifische CO₂-Emissionen, ausgedrückt in Gramm pro Kilometer, auf eine ganze Zahl auf- oder abgerundet; der Wert ist mittels eines Pfeils auf der CO₂-Skala zu markieren;

Es dürfen am Hinweis im dafür vorgesehenen Feld nur folgende Angaben als ergänzende Verbraucherinformation gemacht werden:

1. Abgasemissionsklasse: die Angabe „erfüllt Grenzwert EU-“ in Kombination mit der Jahreszahl der Gültigkeit der Grenzwertstufe, die, gemäss der Tabelle in Anhang I Abschnitt 5.3.1.4. der mit Richtlinie 98/69/EG geänderten Richtlinie 70/220/EWG, laut Angabe im kraftfahrrechtlichen Datenblatt des Kraftwagens;
2. Normverbrauchsabgabe: die Prozentangabe vom Kaufpreis, die laut Angabe im kraftfahrrechtlichen Datenblatt des Kraftfahrzeuges gemäss Normverbrauchsabgabegesetz (NoVAG 1991) beim Kauf eines neuen Personenkraftwagens zu entrichten ist;
3. Biodieselzugelassen; Zulässigkeit der reinen Verwendung bzw. Zulässigkeit einer Beimischung;
4. Hinweis auf die Verwendbarkeit von CNG, LPG oder anderen Kraftstoffen;
5. Betriebsgeräusch: laut Angabe im kraftfahrrechtlichen Datenblatt des Kraftwagens;
6. Eigengewicht des Fahrzeuges: laut Angabe im kraftfahrrechtlichen Datenblatt des Kraftwagens;
7. Länge und Breite des Fahrzeuges: laut Angabe im kraftfahrrechtlichen Datenblatt des Kraftwagens;
8. Anzahl der Sitzplätze: laut Angabe im kraftfahrrechtlichen Datenblatt des Kraftwagens.

Angaben zu Druck:

Die Druckfestlegungen werden noch mit einem Druckspezialisten abgeklärt, damit die ho. Druckvorlage einheitlich umgesetzt werden kann.

ANHANG II**VORSCHRIFTEN FÜR DEN LEITFADEN ÜBER DEN KRAFTSTOFFVERBRAUCH UND DIE CO₂-EMISSIONEN**

Der Leitfaden über den offiziellen Kraftstoffverbrauch, die offiziellen spezifischen CO₂-Emissionen und die Abgasklasse nach § 5 Abs. 1 muss zumindest folgende Angaben enthalten:

1. eine mindestens jährlich auf Basis der laut § 8 seitens der Lieferanten vorzulegenden Angaben aktualisierte Auflistung aller neuen Personenkraftwagenmodelle, die in Österreich zum Verkauf angeboten werden, aufgeschlüsselt nach Fabrikmarken in alphabetischer Reihenfolge; wenn der Leitfaden in einem Mitgliedstaat mehrmals jährlich aktualisiert wird, sollte er eine Auflistung aller neuen Personenkraftwagenmodelle enthalten, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Aktualisierung angeboten werden;
2. für jedes im Leitfaden aufgeführte Modell den offiziellen Kraftstoffverbrauch in Litern je 100 Kilometer (l/100 km) bis zur ersten Dezimalstelle sowie die offiziellen spezifischen CO₂-Emissionswerte in Gramm je Kilometer (g/km), jeweils auf eine ganze Zahl auf- oder abgerundet.
3. für jeden Kraftstofftyp eine hervorgehobene Auflistung der zehn sparsamsten neuen Personenkraftwagenmodelle, an oberster Stelle das Modell mit den niedrigsten CO₂-Emissionswerten; für jedes Fahrzeug sind das Modell, der numerische Wert des offiziellen Kraftstoffverbrauchs und die offiziellen spezifischen CO₂-Emissionswerte anzugeben;
4. einen vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erarbeiteten Hinweis darauf, dass sich der Kraftstoffverbrauch und der CO₂-Ausstoss durch richtige Benutzung und regelmäßige Wartung des Fahrzeugs und eine entsprechende Fahrweise verringern lassen, wie z. B. defensiver Fahrstil, niedrige Geschwindigkeit, vorausschauendes Bremsverhalten, richtiger Reifendruck, kein unnötiger Betrieb des Motors im Leerlauf und kein unnötiger Ballast;
5. eine vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erarbeitete Erläuterung der Auswirkungen von Treibhausgasemissionen, der möglichen Klimaänderungen und des Einflusses von Fahrzeugen sowie einen Hinweis auf die zur Verfügung stehenden Kraftstoffe und ihre Umweltauswirkungen;
6. einen vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft verfassten Hinweis auf die Zielvorgabe der Europäischen Union für die durchschnittlichen CO₂-Emissionen neuer Personenkraftwagen sowie auf die Frist zur Erreichung dieses Ziels;
7. einen Hinweis auf einen Leitfaden der Europäischen Kommission bzw. auf einen österreichischen Leitfaden über den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen im Internet, falls vorhanden.

ANHANG III**VORSCHRIFTEN FÜR DEN AUSHANG AM VERKAUFSORT**

Der Aushang nach § 6 Abs. 1 muss zumindest folgenden Anforderungen genügen:

1. Die Mindestgröße des Aushangs beträgt 70 cm × 50 cm.
2. Die Angaben des Aushangs müssen gut lesbar sein.
3. Die Personenkraftwagenmodelle sind in Gruppen getrennt nach Kraftstofftyp (z. B. Benzin oder Diesel) aufzulisten. Bei jedem Kraftstofftyp sind die einzelnen Modelle in absteigender Reihenfolge der CO₂-Emissionen aufzulisten, wobei das Modell mit dem geringsten offiziellen Kraftstoffverbrauch an oberster Stelle steht.
4. Für jedes Personenkraftwagenmodell auf der Liste sind die Handelsbezeichnung, der numerische Wert des offiziellen Kraftstoffverbrauchs sowie der Wert der offiziellen spezifischen CO₂-Emissionen anzugeben. Der offizielle Kraftstoffverbrauch ist in Litern je 100 Kilometer (l/100 km) bis zur ersten Dezimalstelle auszudrücken. Der offizielle spezifische CO₂-Emissionswert ist in Gramm je Kilometer (g/km) auf eine ganze Zahl auf- oder abgerundet anzugeben.

Der Aushang ist nach folgendem Muster zu erstellen:

Kraftstofftyp	Rangfolge	Modell	CO ₂ -Emissionen	Kraftstoffverbrauch
Benzin	1			
	2			
	...			
Diesel	1			
	2			
	...			

5. Folgender Verweis auf den Leitfaden über den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen ist in deutlich lesbarer Schriftgröße auf dem Aushang anzubringen: "Ein Leitfaden über den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen, der Daten für alle neuen Personenkraftwagenmodelle enthält, ist kostenlos an allen Verkaufsorten erhältlich."
6. Auf dem Aushang ist in deutlich lesbarer Schriftgröße folgender Text zu vermerken: "Der Kraftstoffverbrauch und der CO₂-Ausstoss eines Fahrzeugs sind nicht nur von der effizienten Ausnutzung des Kraftstoffs durch das Fahrzeug, sondern auch vom Fahrstil und anderen nichttechnischen Faktoren abhängig. CO₂ ist das für die Erderwärmung hauptsächlich verantwortliche Treibhausgas."
7. Der Aushang ist mindestens alle sechs Monate vollständig zu aktualisieren. Zwischen den Aktualisierungen werden neue Fahrzeuge am Ende der Liste hinzugefügt.

ANHANG IV**ANGABEN ÜBER KRAFTSTOFFVERBRAUCH UND CO₂-EMISSIONEN IN WERBESCHRIFTEN**

In allen Werbeschriften muss der offizielle Kraftstoffverbrauch und die offiziellen spezifischen CO₂-Emissionen des betreffenden Fahrzeugs angegeben werden. Die entsprechenden Angaben müssen zumindest folgende Anforderungen erfüllen:

1. Die Angaben müssen gut lesbar und nicht weniger hervorgehoben als der Hauptteil der Werbebotschaft sein.
2. Die Angaben müssen bereits bei flüchtigem Lesen leicht verständlich sein.
3. Die offiziellen Kraftstoffverbrauchswerte und CO₂-Emissionen müssen für alle in der Werbeschrift genannten unterschiedlichen Fahrzeugmodelle angegeben werden. Wird für mehrere Modelle geworben, sind entweder die Kraftstoffverbrauchswerte aller Modelle oder die jeweiligen Spannweiten zwischen ungünstigstem und günstigstem Kraftstoffverbrauch anzuführen.
Der offizielle Kraftstoffverbrauch ist in Litern je 100 Kilometer (l/100 km) bis zur ersten Dezimalstelle auszudrücken. Der offizielle spezifische CO₂-Emissionswert ist in Gramm je Kilometer (g/km) auf eine ganze Zahl auf- oder abgerundet anzugeben.

Wird in der Werbeschrift lediglich auf die Fabrikmarke und nicht auf ein bestimmtes Modell verwiesen, muss der Kraftstoffverbrauch nicht angegeben werden.

RICHTLINIE 1999/94/EG DES EUROPAEISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 13. Dezember 1999
über die Bereitstellung von Verbraucherinformationen über den Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen beim Marketing für neue Personenkraftwagen

DAS EUROPAEISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPAEISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europaeischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 175 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission(1),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses(2),

gemäss dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags(3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Artikel 174 des Vertrags verlangt eine umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen. Rationeller Energieverbrauch trägt wesentlich dazu bei, dieses Ziel zu erreichen und Umweltverschmutzungen zu vermindern.

(2) Das langfristige Ziel des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen ist die Stabilisierung der Konzentration an Treibhausgasen in der Atmosphäre auf einem Stand, der gefährliche anthropogene Störungen des Klimasystems ausschließt.

(3) Die Gemeinschaft hat in dem Kyoto-Protokoll zu dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen im Dezember 1997 in Kyoto dem Ziel zugestimmt, ihre Emissionen einer Gruppe von Treibhausgasen im Zeitraum von 2008 bis 2012 gegenüber dem Stand von 1990 um 8 % zu vermindern.

(4) Angesichts der Bedeutung von Personenkraftwagen als CO₂-Emissionsquelle hat die Kommission eine gemeinschaftliche Strategie zur Minderung der CO₂-Emissionen von Personenkraftwagen und zur Senkung des Kraftstoffverbrauchs vorgeschlagen. Der Rat hat in seinen Schlussfolgerungen vom 25. Juni 1996 das Konzept der Kommission begrüßt.

(5) Informationen haben einen wesentlichen Einfluss auf das Wirken der Marktkräfte. Genaue, zweckdienliche und vergleichbare Informationen über den spezifischen Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen von Personenkraftwagen können die Kaufentscheidung der Verbraucher zugunsten sparsamerer, CO₂-reduzierter Fahrzeuge beeinflussen; dadurch erhalten die Automobilhersteller einen Anreiz zur Verringerung des Kraftstoffverbrauchs der von ihnen hergestellten Fahrzeuge.

(6) Ein am Verkaufsort an gebrauchten Personenkraftwagen angebrachter Hinweis könnte die Entscheidung der Käufer von neuen Personenkraftwagen zugunsten von Fahrzeugen mit niedrigem Verbrauch beeinflussen, da dieses Merkmal bei einem Weiterverkauf des Fahrzeugs berücksichtigt wird. Daher sollte bei der ersten Überprüfung dieser Richtlinie in Erwägung gezogen werden, den Anwendungsbereich auf Gebrauchtfahrzeuge im Sinne der Richtlinie 93/116/EWG der Kommission vom 17. Dezember 1993 zur Anpassung der Richtlinie 80/1268/EWG des Rates über den Kraftstoffverbrauch von Kraftfahrzeugen an den technischen Fortschritt(4) auszudehnen.

(7) Alle neuen Personenkraftwagen müssen am Verkaufsort mit einem Hinweis auf den Kraftstoffverbrauch versehen sein.

(8) Dieser Hinweis sollte Angaben über den Kraftstoffverbrauch und die spezifischen CO₂-Emissionen enthalten, die nach den harmonisierten Verfahren und Methoden der Richtlinie 80/1268/EWG des Rates vom 16. Dezember 1980 über die Kohlendioxidemissionen und den Kraftstoffverbrauch von Kraftfahrzeugen(5) gemessen wurden.

(9) Ergänzend dazu müssen Informationen über den Kraftstoffverbrauch und die spezifischen CO₂-Emissionen aller auf dem Neuwagenmarkt befindlicher Modelle in geeigneter, einheitlicher Form sowohl am Verkaufsort als auch bei einer dafür vorgesehenen Stelle in jedem Mitgliedstaat erhältlich sein. Diese Informationen sind für Verbraucher gedacht, die ihre Kaufentscheidung bereits vor Betreten eines Ausstellungsraums treffen, die Dienstleistung eines Händlers nicht in Anspruch nehmen oder beim Kauf des Fahrzeugs keinen Ausstellungsraum besuchen.

(10) Es ist wichtig, dass die Kunden am Verkaufsort erkennen können, welche an diesem Verkaufsort erhältlichen Personenkraftwagen am wenigsten Kraftstoff verbrauchen.

(11) Werbeschriften und gegebenenfalls anderes Werbematerial, das beim Interkehrbringen neuer Personenkraftwagen genutzt wird, sollten die Verbrauchswerte und die Werte der CO₂-Emissionen des betreffenden Personenkraftwagenmodells angeben –

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Zweck dieser Richtlinie ist sicherzustellen, dass die Verbraucher Informationen über den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen von neuen Personenkraftwagen, die in der Gemeinschaft zum Kauf oder Leasing angeboten werden, erhalten und so ihre Entscheidung in voller Sachkenntnis treffen können.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- 1. "Personenkraftwagen" Kraftfahrzeuge der Klasse M1 gemäss Anhang II der Richtlinie 70/156/EWG(6), die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 80/1268/EWG fallen. Hiervon nicht erfasst werden Fahrzeuge, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/61/EWG(7) fallen, und Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 70/156/EWG;**
- 2. "neue Personenkraftwagen" Personenkraftwagen, die noch nicht zu einem anderen Zweck als dem des Weiterverkaufs oder der Auslieferung verkauft wurden;**
- 3. "Konformitätsbescheinigung" die Bescheinigung nach Artikel 6 der Richtlinie 70/156/EWG;**
- 4. "Verkaufsort" einen Ort wie den Ausstellungsraum oder einen Vorhof, wo neue Personenkraftwagen ausgestellt oder potentiellen Kunden zum Kauf oder Leasing angeboten werden; Handelsmessen, auf denen neue Personenkraftwagen der Öffentlichkeit vorgestellt werden, sind darin eingeschlossen;**
- 5. "offizieller Kraftstoffverbrauch" den von der Genehmigungsbehörde gemäss der Richtlinie 80/1268/EWG im Rahmen des Typgenehmigungsverfahrens festgestellten und in Anhang VIII der Richtlinie 70/156/EWG aufgeführten Kraftstoffverbrauch, der im EG-Fahrzeugtypgenehmigungsbogen oder in der Konformitätsbescheinigung angegeben ist; sind unter einem Modell mehrere Varianten und/oder Versionen zusammengefasst, so wird der Wert für den Kraftstoffverbrauch dieses Modells auf der Grundlage der Variante und/oder Version mit dem höchsten offiziellen Kraftstoffverbrauch innerhalb dieser Gruppe angegeben;**
- 6. "offizielle spezifische CO2-Emissionen" eines bestimmten Personenkraftwagens die gemäss der Richtlinie 80/1268/EWG gemessenen und in Anhang VIII der Richtlinie 70/156/EWG aufgeführten Emissionen, die im EG-Fahrzeugtypgenehmigungsbogen oder in der Konformitätsbescheinigung angegeben sind; sind unter einem Modell mehrere Varianten und/oder Versionen zusammengefasst, so wird der Wert für die CO2-Emissionen dieses Modells auf der Grundlage der Variante oder Version mit den höchsten offiziellen CO2-Emissionen innerhalb dieser Gruppe angegeben;**
- 7. "Hinweis auf den Kraftstoffverbrauch" eine Angabe zur Information des Verbrauchers über den offiziellen Kraftstoffverbrauch und die offiziellen spezifischen CO2-Emissionen des Personenkraftwagens, an dem der Hinweis angebracht ist;**

8. "Leitfaden über den Kraftstoffverbrauch" eine Zusammenstellung der offiziellen Kraftstoffverbrauchswerte und der offiziellen spezifischen CO₂-Emissionen aller neuen Modelle, die am Neuwagenmarkt angeboten werden

9. "Werbeschriften" alle Druckschriften, die für den Vertrieb von Fahrzeugen und zur Werbung in der Öffentlichkeit verwendet werden; dazu gehören mindestens technische Anleitungen, Broschüren, Anzeigen in Zeitungen, Magazinen und Fachzeitschriften sowie Plakate;

10. "Fabrikmarke" den Handelsnamen des Herstellers, wie er in der Konformitätsbescheinigung und in den Typgenehmigungsunterlagen erscheint;

11. "Modell" die Handelsbezeichnung der Fabrikmarke, des Typs und gegebenenfalls der Variante und Version eines Personenkraftwagens;

12. "Typ", "Variante" und "Version" die vom Hersteller gemäss Anhang II B der Richtlinie 70/156/EWG angegebenen Unterteilungen einer bestimmten Fabrikmarke, die durch die Typen-, Varianten- und Versionsnummern in alphanumerischem Code eindeutig identifiziert werden.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass am Verkaufsort ein den Anforderungen des Anhangs I entsprechender Hinweis auf den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen an jedem neuen Personenkraftwagenmodell oder in seiner Nähe deutlich sichtbar angebracht ist.

Artikel 4

Unbeschadet der Einrichtung eines gemeinschaftlichen Leitfadens im Internet durch die Kommission stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass in Absprache mit den Herstellern mindestens einmal jährlich ein den Anforderungen des Anhangs II entsprechender Leitfaden über den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen erstellt wird. Der Leitfaden soll handlich und kompakt sein und auf Anfrage für den Verbraucher kostenlos am Verkaufsort und darüber hinaus in jedem Mitgliedstaat bei einer dazu bestimmten Stelle erhältlich sein. Die in Artikel 8 genannte(n) Behörde(n) kann (können) bei der Vorbereitung des Leitfadens mitarbeiten.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass zu jeder Fabrikmarke eines Kraftwagens ein Aushang (oder eine Schautafel) angebracht wird; dieser Aushang (oder die Schautafel) muss eine Liste der offiziellen Kraftstoffverbrauchswerte und der offiziellen spezifischen CO₂-Emissionswerte aller neuen Personenkraftwagenmodelle enthalten, die an

diesem Verkaufsort ausgestellt oder an diesem Verkaufsort oder über diesen Verkaufsort zum Verkauf oder Leasing angeboten werden. Dieser Aushang ist nach dem Muster in Anhang III zu gestalten und deutlich sichtbar anzubringen.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Werbeschriften die offiziellen Kraftstoffverbrauchswerte und die offiziellen spezifischen CO₂-Emissionswerte der betreffenden Personenkraftwagenmodelle gemäss Anhang IV enthalten. Die Mitgliedstaaten tragen gegebenenfalls dafür Sorge, dass anderes Werbematerial als die obengenannten Werbeschriften eine Angabe der offiziellen CO₂-Emissionswerte und der offiziellen Kraftstoffverbrauchswerte des betreffenden Personenkraftwagenmodells beinhaltet.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten verbieten in den Hinweisen, Leitfäden, Aushängen oder in Werbeschriften sowie -material gemäss den Artikeln 3, 4, 5 und 6 die Verwendung aller anderen, den Bestimmungen dieser Richtlinie nicht entsprechenden Zeichen, Symbole oder Angaben zum Kraftstoffverbrauch und zu den CO₂-Emissionswerten, sofern sie bei potentiellen Abnehmern neuer Personenkraftwagen zu Verwechslungen führen können.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Behörde(n) mit, die für die Durchführung und das Funktionieren der in dieser Richtlinie vorgesehenen Verbraucheraufklärung verantwortlich ist (sind).

Artikel 9

Die erforderlichen Änderungen zur Anpassung der Anhänge dieser Richtlinie werden von der Kommission nach Konsultation der Verbraucherverbände und anderer interessierter Kreise nach dem Verfahren des Artikels 10 vorgenommen.

Jeder Mitgliedstaat trägt zu dieser Anpassung bei, indem er der Kommission bis 31. Dezember 2003 einen Bericht über die Wirksamkeit der Vorschriften dieser Richtlinie übermittelt; in diesem Bericht wird der Zeitraum ab 18. Januar 2001 bis 31. Dezember 2002 behandelt. Das Format dieses Berichts wird nach dem Verfahren des Artikels 10 spätestens am 18. Januar 2001 festgelegt.

Darüber hinaus trifft die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 10 Maßnahmen, die auf folgendes abzielen:

- a) nähere Festlegung des Formats für den Hinweis gemäss Artikel 3 im Wege einer Änderung des Anhangs I;**
- b) nähere Festlegung der Anforderungen für den Leitfaden gemäss Artikel 4 mit dem Ziel, neue Personenkraftwagenmodelle zu klassifizieren und somit eine Auflistung der Modelle nach den CO2-Emissionswerten und dem Kraftstoffverbrauch in festgelegten Klassen zu ermöglichen; hierin eingeschlossen ist eine Klasse zur Auflistung der Modelle nach der effizientesten Kraftstoffausnutzung;**
- c) Festlegung von Empfehlungen, um die Anwendung der Grundsätze der Bestimmungen über Werbeschriften gemäss Artikel 6 Absatz 1 auf andere Medien und anderes Material zu ermöglichen.**

Artikel 10

Ausschuss

Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuss einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuss gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 205 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuss werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäss dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erlässt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf von drei Monaten von der Befassung des Rates an keinen Beschluss gefasst, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten legen die Sanktionen für Verstöße gegen die aufgrund dieser Richtlinie erlassenen innerstaatlichen Vorschriften fest. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Artikel 12

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis 18. Januar 2001 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis. Wenn die Mitgliedstaaten derartige Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 13

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Artikel 14

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 13. Dezember 1999.

**Im Namen des Europäischen Parlaments
Die Präsidentin
N. FONTAINE**

**Im Namen des Rates
Der Präsident
S. HASSI**

ANHANG I**VORSCHRIFTEN FUER DEN HINWEIS AUF DEN KRAFTSTOFFVERBRAUCH
UND DIE CO2-EMISSIONEN**

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Hinweise auf den Kraftverbrauch in ihrem Hoheitsgebiet zumindest folgenden Anforderungen genügen:

1. Der Hinweis muss zur besseren Wiedererkennung durch die Verbraucher ein **Standardformat** haben.
2. Die Groesse des Hinweises beträgt 297 mm x 210 mm (**DIN A4**).
3. Er enthält einen Bezug auf das **Modell** und den **Kraftstofftyp** des betreffenden Personenkraftwagens.
4. Anzugeben sind der offizielle **Kraftstoffverbrauch** entweder in Litern je 100 Kilometer (**l/100 km**), Kilometern je Liter (km/l) oder einer geeigneten Kombination dieser Werte bis zur ersten Dezimalstelle sowie die offiziellen **spezifischen CO2-Emissionswerte** in Gramm je Kilometer (**g/km**), jeweils auf eine ganze Zahl auf- oder abgerundet.
Diese Werte können in anderen Einheiten (Gallonen und Meilen) angegeben werden, soweit die Bestimmungen der Richtlinie 80/181/EWG eingehalten werden.
5. Folgender Verweis auf den Leitfaden über den Kraftstoffverbrauch und die CO2-Emissionen ist anzubringen:
"Ein Leitfaden über den Kraftstoffverbrauch und die CO2-Emissionen, der Daten für alle neuen Personenkraftwagenmodelle enthält, ist kostenlos an allen Verkaufsorten erhältlich."
6. Zusätzlich ist folgender Text zu vermerken:
"Der Kraftstoffverbrauch und der CO2-Ausstoss eines Fahrzeugs sind nicht nur von der effizienten Ausnutzung des Kraftstoffs durch das Fahrzeug, sondern auch vom Fahrstil und anderen nichttechnischen Faktoren abhängig. CO2 ist das für die Erderwärmung hauptsächlich verantwortliche Treibhausgas."

ANHANG II**VORSCHRIFTEN FUER DEN LEITFADEN UEBER DEN KRAFTSTOFFVERBRAUCH UND DIE CO2-EMISSIONEN**

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Leitfaden über den Kraftstoffverbrauch durch die CO2-Emissionen zumindest folgende Angaben enthält:

1. eine **Auflistung aller neuen Personenkraftwagenmodelle**, die in den Mitgliedstaaten zum Verkauf angeboten werden, auf Jahresbasis und aufgeschlüsselt nach **Fabrikmarken in alphabetischer Reihenfolge**; wenn der Leitfaden in einem Mitgliedstaat mehrmals jährlich aktualisiert wird, sollte er eine Auflistung aller neuen Personenkraftwagenmodelle enthalten, die **zum Zeitpunkt der Veröffentlichung** dieser Aktualisierung angeboten werden;
2. für jedes im Leitfaden aufgeführte Modell den offiziellen **Kraftstoffverbrauch** entweder in Litern je 100 Kilometer (l/100 km) oder Kilometern pro Liter (km/l) oder einer geeigneten Kombination dieser Werte bis zur ersten Dezimalstelle sowie die offiziellen **spezifischen CO2-Emissionswerte** in Gramm je Kilometer (g/km), jeweils auf eine ganze Zahl auf- oder abgerundet.
Diese Werte können in anderen Einheiten (Gallonen und Meilen) angegeben werden, soweit die Bestimmungen der Richtlinie 80/181/EWG eingehalten werden;
3. für **jeden Kraftstofftyp** eine hervorgehobene Auflistung der **zehn sparsamsten neuen Personenkraftwagenmodelle**, an oberster Stelle das Modell mit den niedrigsten CO2-Emissionswerten; für jedes Fahrzeug sind das Modell, der numerische Wert des offiziellen Kraftstoffverbrauchs und die offiziellen spezifischen CO2-Emissionswerte anzugeben;
4. einen **Hinweis** darauf, dass sich der Kraftstoffverbrauch und der CO2-Ausstoss durch **richtige Benutzung und regelmäßige Wartung** des Fahrzeugs und eine **entsprechende Fahrweise** verringern lassen, wie z. B. defensiver Fahrstil, niedrige Geschwindigkeit, vorausschauendes Bremsverhalten, richtiger Reifendruck, kein unnötiger Betrieb des Motors im Leerlauf und kein unnötiger Ballast;
5. je nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen und geltendem Recht eine **Erläuterung der Auswirkungen von Treibhausgasemissionen**, der möglichen Klimaänderungen und des Einflusses von Fahrzeugen sowie einen **Hinweis auf die zur Verfügung stehenden Kraftstoffe und ihre Umweltauswirkungen**;
6. einen **Hinweis auf die Zielvorgabe der Gemeinschaft** für die durchschnittlichen **CO2-Emissionen neuer Personenkraftwagen** sowie auf die Frist zur Erreichung dieses Ziels;
7. einen Hinweis auf den **Leitfaden der Kommission über den Kraftstoffverbrauch und die CO2-Emissionen im Internet**, falls vorhanden.

ANHANG III**VORSCHRIFTEN FUER DEN AUSHANG AM VERKAUFSORT**

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Aushang zumindest folgenden Anforderungen genügt:

1. Die Mindestgröße des Aushangs beträgt **70 cm x 50 cm**.
2. Die Angaben des Aushangs müssen **gut lesbar** sein.
3. Die Personenkraftwagenmodelle sind in **Gruppen getrennt nach Kraftstofftyp** (z. B. Benzin oder Diesel) aufzulisten. Bei jedem Kraftstofftyp sind die einzelnen **Modelle in absteigender Reihenfolge der CO2-Emissionen** aufzulisten, wobei das Modell mit dem geringsten offiziellen Kraftstoffverbrauch an oberster Stelle steht.
4. Für jedes Personenkraftwagenmodell auf der Liste sind die Fabrikmarke, der numerische Wert des offiziellen **Kraftstoffverbrauchs** sowie der Wert der offiziellen spezifischen **CO2-Emissionen** anzugeben. Der offizielle Kraftstoffverbrauch ist entweder in Litern je 100 Kilometer (l/100 km) oder Kilometern je Liter (km/l) oder einer geeigneten Kombination dieser Werte bis zur ersten Dezimalstelle auszudrücken. Der offizielle spezifische CO2-Emissionswert ist in Gramm je Kilometer (g/km) auf eine ganze Zahl auf- oder abgerundet anzugeben.
Diese Werte können in anderen Einheiten (Gallonen und Meilen) angegeben werden, soweit die Bestimmungen der Richtlinie 80/181/EWG eingehalten werden.
Folgende Darstellung wird vorgeschlagen: (siehe RL)
 5. Folgender Verweis auf den Leitfaden über den Kraftstoffverbrauch und die CO2-Emissionen ist auf dem Aushang anzubringen:
"Ein Leitfaden über den Kraftstoffverbrauch und die CO2-Emissionen, der Daten für alle neuen Personenkraftwagenmodelle enthält, ist kostenlos an allen Verkaufsorten erhältlich."
 6. Auf dem Aushang ist folgender Text zu vermerken:
**"Der Kraftstoffverbrauch und der CO2-Ausstoss eines Fahrzeugs sind nicht nur von der effizienten Ausnutzung des Kraftstoffs durch das Fahrzeug, sondern auch vom Fahrstil und anderen nichttechnischen Faktoren abhängig.
CO2 ist das für die Erderwärmung hauptsächlich verantwortliche Treibhausgas."**
 7. Der Aushang ist **mindestens alle sechs Monate vollständig zu aktualisieren**. Zwischen den Aktualisierungen werden **neue Fahrzeuge am Ende der Liste** hinzugefügt.

ANHANG IV

ANGABEN UEBER KRAFTSTOFFVERBRAUCH UND CO2-EMISSIONEN IN WERBESCHRIFTEN

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in allen Werbeschriften der offizielle Kraftstoffverbrauch und die offiziellen spezifischen CO₂-Emissionen des betreffenden Fahrzeugs angegeben werden. Die entsprechenden Angaben sollten zumindest folgenden Anforderungen genügen:

1. Die Angaben sollten **gut lesbar und nicht weniger hervorgeheben als der Hauptteil der Werbebotschaft** sein.
2. Die Angaben sollten bereits **bei flüchtigem Lesen leicht verständlich** sein.
3. Die offiziellen Kraftstoffverbrauchswerte sollten **für alle in der Werbeschrift genannten unterschiedlichen Fahrzeugmodelle** angegeben werden.

Wird für mehrere Modelle geworben, sind entweder die **Kraftstoffverbrauchswerte aller Modelle** oder die **jeweiligen Spannweiten zwischen ungünstigstem und günstigstem Kraftstoffverbrauch** anzuführen.

Der Kraftstoffverbrauch ist entweder in **Litern je 100 Kilometer** (l/100 km), Kilometern je Liter (km/l) oder einer geeigneten Kombination dieser Werte bis zur ersten Dezimalstelle anzugeben.

Diese Werte können in anderen Einheiten (Gallonen und Meilen) angegeben werden, soweit die Bestimmungen der Richtlinie 80/181/EWG eingehalten werden.

Wird in der Werbeschrift **lediglich auf die Fabrikmarke** und nicht auf ein bestimmtes Modell verwiesen, muss der **Kraftstoffverbrauch nicht angegeben** werden.

VORBLATT

Problem

Mit der Richtlinie 1999/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über die Bereitstellung von Verbraucherinformationen über den Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen beim Marketing für neue Personenkraftwagen hat die Europäische Union Regelungen zur Verbrauchsinformation geschaffen, die der Umsetzung in das nationale Recht bedürfen. Es bestehen im österreichischen Recht bisher keine Regelungen die eine derartige Verbraucherinformation vorsehen.

Ziel

Mit dem vorliegenden Bundesgesetz soll die obige EU - Richtlinie in nationales Recht umgesetzt werden.

Inhalt

Dieses Bundesgesetz enthält Bestimmungen über

- Art der Verbraucherinformation
- wesentlichen Inhalte der Verbraucherinformation
- Verpflichtungen zur Weitergabe der Information an den Verbraucher

Alternativen

keine

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich

Der Gesetzesentwurf setzt die EU-Richtlinie über die Bereitstellung von Verbraucherinformationen um und führt zu einer EU - weiten Harmonisierung.

Die Standortwahl wird daher nicht beeinflusst. Das Gesetz soll auch zu einer umwelttechnologischen Verbesserung in der Fahrzeugindustrie führen und damit deren Wettbewerbsfähigkeit stärken.

Daher sind auch positive wirtschaftliche Impulse in Bereich Forschung und Entwicklung sowie Kfz-Technik zu erwarten.

Es soll insgesamt zu einer wichtigen Verbesserung der Gesundheits- und Umweltqualitätsfaktoren des Wirtschaftstandortes Österreich führen.

Kosten:

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes werden für den Bund und die Länder keine erheblichen Mehrkosten erwartet.

EG- (bzw. EU) Konformität

gegeben

Dieses Bundesgesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 1999/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über die Bereitstellung von Verbraucherinformationen über den Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen beim Marketing für neue Personenkraftwagen

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Entwurf eines

Bundesgesetz über die Bereitstellung von Verbraucherinformationen beim Marketing
für neue Personenkraftwagen
(Verbraucherinformationsgesetz für neue Personenkraftwagen - VIGnP)

ERLÄUTERUNGEN**1. Allgemeiner Teil:****A) Kompetenz und derzeitige Rechtslage*****Nationales Recht:***

Mit diesem Gesetz wird der Bereich Umwelt (Information über CO₂-Emissionen, verbrauchsarme Fahrweise und Zusammenhang mit Erderwärmung), der Bereich Kraftfahrwesen (Information über die Beschaffenheit des Fahrzeuges, insbesondere Kraftstoffverbrauch) und der Bereich Gewerbe (Konsumenteninformation, Wettbewerb) berührt. Es ist daher von einer Kompetenz des Bundes in Gesetzgebung und Vollziehung auszugehen.

Hauptzweck der Regelung ist, die Verbraucher über die Beschaffenheit des Kraftfahrzeuges zu informieren, damit diese ihre Entscheidung in voller Sachkenntnis treffen können. Durch die gezielte Verbraucherinformation soll zur besseren Marktägigkeit verbrauchsarmer Fahrzeuge in Österreich beigetragen und der Anteil des Verkehrs am für die Erderwärmung hauptsächlich verantwortlichen Treibhausgas CO₂ reduziert werden.

Nach der derzeitigen Rechtslage besteht keine Verpflichtung, einen potentiellen Fahrzeugkäufer über den Kraftstoffverbrauch und die CO₂ Emissionen von neuen Personenkraftwagen zu informieren. Der Kraftstoffverbrauch wird derzeit nur im Typenschein jedes Fahrzeuges als Basis für die Festlegung der Normverbrauchsabgabe angeführt. Weitere Informationen bzw. genaue, zweckdienliche und vergleichbare Informationen sind jedoch nicht verpflichtend an den Verbraucher zu geben.

EU - Recht:

Angesichts der Bedeutung der Personenkraftwagen als CO₂-Emissionsquelle hat die

Europäische Kommission eine gemeinschaftliche Strategie zur Minderung der CO₂-Emissionen von Personenkraftwagen und zur Senkung des Kraftstoffverbrauchs vorgeschlagen, welche der Rat im Juni 1996 in seinen Schlussfolgerungen begrüßt hat.

Mit dem Inkrafttreten der EU - Richtlinie 1999/94/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 13. Dezember 1999 über die Bereitstellung von Verbraucherinformationen über den Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen beim Marketing für neue Personenkraftwagen (Veröffentlichung im Amtsblatt der EU: 13. Dezember 1999, Inkrafttreten: Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft, geforderte nationale Umsetzung: 18. Jänner 2001) werden von der Europäischen Union neue rechtliche Vorschriften zur Verbraucherinformation für neue Personenkraftwagen gegeben, die in nationales Recht umzusetzen sind. Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass die Anforderungen der Richtlinie 1999/94/EG von den Fahrzeughändlern eingehalten werden.

Kurzdarstellung der Richtlinie 1999/94/EG:

Die Richtlinie bildet einen Bestandteil der gemeinschaftlichen Strategie zur Reduzierung der von Personenkraftwagen verursachten CO₂-Emissionen und zur Verbesserung der Kraftstoffausnutzung bei diesen Fahrzeugen. Kurz zusammengefasst werden den Mitgliedstaaten mit der Richtlinie vier Verpflichtungen auferlegt.

1. Neue Personenkraftwagen, die an einem Verkaufsort ausgestellt werden, müssen mit einem Hinweis über den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen dieses Fahrzeugs versehen sein. Anhang 1 der Richtlinie enthält die von einem solchen Hinweis zu erfüllenden Mindestanforderungen. Diese beinhalten unter anderem die Angabe des offiziellen Kraftstoffverbrauchs, der offiziellen spezifischen CO₂-Emissionen und einiger informativer Texte.
2. Mindestens einmal jährlich muss ein Leitfaden über den Kraftstoffverbrauch herausgegeben werden, der den im Anhang 2 der Richtlinie angeführten Mindestanforderungen genügen muss. Dieser Leitfaden muss bei einer näher zu benennenden Stelle und an den Verkaufsorten neuer Fahrzeuge kostenlos erhältlich sein. Die Anforderungen von Anhang 2 entsprechen teilweise denen von Anhang 1. Ferner muss der Leitfaden eine Übersicht der zehn sparsamsten neuen Pkw-Modelle enthalten, die, in Gruppen getrennt nach Kraftstofftyp, in aufsteigender Reihenfolge entsprechend ihren spezifischen CO₂-Emissionen aufgelistet sind.
3. An einem Verkaufsort muss sich ein Aushang oder eine Schautafel befinden, die für jede Marke der dort ausgestellten oder zum Verkauf oder Leasing angebotenen neuen Personenkraftwagen mit einer nach Modell aufgeschlüsselten Liste mit dem offiziellen Kraftstoffverbrauch und offiziellen CO₂-Emissionen versehen ist. Anhang III enthält die für den Aushang oder die Schautafel geltenden Mindestanforderungen.
4. Schließlich sind im Werbematerial für neue Personenkraftwagen überall deren

offizieller Kraftstoffverbrauch und offizielle spezifische CO₂-Emissionen anzugeben. Das Werbematerial muss den Anforderungen von Anhang IV der Richtlinie genügen. In dieser Anlage wird eine Ausnahme von den darin erwähnten Verpflichtungen für Werbematerial gemacht, das sich nur auf eine Marke und nicht auf bestimmte Modelle bezieht.

Die einzelnen Artikel der RL 1999/94/EG regeln folgendes:

Art. 1:

Zweck der Richtlinie

Es ist sicherzustellen, dass die Verbraucher Informationen über den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen von neuen Personenkraftwagen, die in der Gemeinschaft zum Kauf oder Leasing angeboten werden, erhalten und so ihre Entscheidung in voller Sachkenntnis treffen können.

Art. 2:

Begriffsbestimmungen

Art. 3:

Vorschriften über einen Hinweis auf den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen an jedem neuen Personenkraftwagenmodell.

Art. 4:

Vorschriften über einen jährlich zu aktualisierenden Leitfaden über den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen aller in jedem Mitgliedsstaat erhältlichen neuen Personenkraftwagenmodelle.

Art. 5:

Vorschriften über einen Aushang oder eine Schautafel beim Fahrzeughändler über den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen aller neuen Personenkraftwagenmodelle der gehandelten Fabrikmarken.

Art. 6:

Vorschriften über die Angabe des Kraftstoffverbrauchs und der CO₂-Emissionen von neuen Personenkraftwagenmodellen auf Werbeschriften.

Art. 7:

Die MS haben in den Hinweisen, Leitfäden, Aushängen oder in Werbeschriften sowie -

material gemäss den Artikeln 3, 4, 5 und 6 alle anderen Zeichen, Symbole oder Angaben zum Kraftstoffverbrauch und zu den CO₂-Emissionswerten zu verbieten, sofern sie zu Verwechslungen führen können.

Art. 8:

Die MS haben der EK die Behörde zu mitzuteilen, die für die Verbraucheraufklärung verantwortlich ist.

Art. 9:

Änderungen und Anpassungen seitens der EK

Die MS haben auf Basis eines noch von der EK vorzulegenden Formates über die Wirksamkeit der Vorschriften der RL im Zeitraum 18. Januar 2001 bis 31. Dezember 2003 zu berichten.

Art. 10:

Verfahren zur Anpassung

Einbindung eines Ausschusses der MS.

Art. 11:

Aufforderung der MS über die Festlegung der Sanktionen gegenüber Verstößen

Art. 12:

Umsetzung in einzelstaatliche Rechtsvorschriften

MS erlassen und veröffentlichen spätestens am 18. Januar 2000 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften um dieser RL nachzukommen. Die EK ist darüber zu informieren.

Art. 13:

Inkrafttreten der RL -

RL tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft

B) Ziele und wesentliche Regelungsinhalte des Verbrauchskennzeichnungsgesetz für neue Personenkraftwagen 2000

Mit dem ggstl. Gesetzesentwurf wird die og. EU-Richtlinie vollinhaltlich umgesetzt.

C) Notifikation

Gemäß der **RL 98/34/EG vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften** sind Entwürfe technischer Vorschriften (Gesetze, Verordnungen oder produktbezogene Normen im Bundes- oder Länderbereich) der Europäischen Kommission zu notifizieren und dürfen erst nach Durchführung des in dieser Richtlinie vorgesehenen Informationsaustauschverfahrens erlassen werden.

Unter den Begriff technische Vorschriften fallen nach Art.1 der og. RL auch die Kennzeichnung und Beschriftung von Erzeugnissen.

Da mit dem Gesetzesentwurf die RL 1999/94/EG vollinhaltlich umgesetzt wird und keine zusätzlichen Regelungen enthalten sind, die nicht Gegenstand der genannten RL sind, kann aufgrund der Ausnahmebestimmung des Art. 10 der NotifikationsRL von einer Notifikation nach dieser RL abgesehen werden.

D) Kosten

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes werden für den Bund und die Länder keine erheblichen Mehrkosten erwartet.

Für den Fahrzeughandel werden geschätzte jährliche Kosten in der Höhe von 5,4 Mio öS erwartet. Diese Kosten werden wahrscheinlich an den Neufahrzeugkäufer weitergegeben werden. Bei 300.000 verkauften Neufahrzeugen pro Jahr in Österreich ergibt sich dadurch eine durch Erhöhung der Kaufpreise mögliche **Mehrbelastung des Käufers von ca. 18 öS pro Neufahrzeugkauf.**

2. Besonderer Teil:

zu § 1:

Beschreibt das Ziel des Gesetzes, die RL 99/94/EG umzusetzen und sicherzustellen, dass die Verbraucher Informationen über den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen von neuen Personenkraftwagen, die in Österreich zum Kauf oder Leasing angeboten werden, erhalten und so ihre Entscheidung in voller Sachkenntnis treffen können. Damit wird durch die gezielte Verbraucherinformation zur besseren Marktähnlichkeit verbrauchsarmer Fahrzeuge in Österreich beigetragen und der Anteil des Verkehrs am für die Erderwärmung hauptsächlich verantwortlichen Treibhausgas CO₂ reduziert.

zu § 2:

Mit dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, dass ab 18. Januar 2001 nur jene neuen Personenkraftwagen zum Verkauf oder Leasing ausgestellt bzw. der Öffentlichkeit vorgestellt werden dürfen die den Vorgaben dieses Gesetzes über die Verbraucherinformationen entsprechen. Dabei muss ausgeschlossen sein, dass zusätzliche Informationen über den Gehalt der Verbraucherinformation zu keinen Verwechslungen führen.

Zu § 3:

Die in Definitionen in § 3 wurden von der RL 1999/94/EG übernommen.

Unter Personenkraftwagen werden auch Kombinationskraftwagen erfasst, nicht jedoch Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung gem. RL 70/156/EWG, Art. 4 Abs. 1 Buchstabe a zweiter Gedankenstrich, das sind Wohnmobile, Krankenwagen, Leichenwagen, beschussgeschützte Fahrzeuge, wobei nach den kraftfahrrichtlichen Definitionen nur die beschussgeschützten Fahrzeuge als Personenkraftwagen einzustufen sind. Fahrzeuge, die in den Anwendungsbereich der RL 92/61/EWG fallen, sind nicht erfasst. Das sind die in Artikel 1 Abs. 3 dieser RL genannten 2 Kategorien von vierrädrigen Fahrzeugen, die im § 2 Abs. 1 Z 4b (vierrädriges Leichtkraftfahrzeug) und 4c (vierrädriges Kraftfahrzeug im Sinne der Richtlinie 92/61/EWG) definiert sind. Gemäß EU-Richtlinie ist ein Personenkraftwagen als neuer Personenkraftwagen zu sehen, sofern er noch nicht zu einem anderen Zweck als dem des Weiterverkaufs oder der Auslieferung verkauft wurde. Daher fallen auch jene neuen Personenkraftwagen die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits beim Händler beispielsweise zum Verkauf stehen ebenfalls unter die Definition neuer Personenkraftwagen.

Unter Händler und Lieferant sind sowohl natürliche als auch juristische Person zu verstehen. Hat ein Erzeuger von Personenkraftwagen einer Fabrikmarke eine Person, die im Bundesgebiet ihren Hauptwohnsitz oder ihren Sitz hat, im Sinne von § 29 Abs. (2) Kraftfahrgesetz bevollmächtigt ist diese Lieferant dieser Fabrikmarke im Sinne dieses Gesetzes.

Zu § 4:

Diese Bestimmung schreibt genau vor, welche Angaben der Hinweis zu enthalten hat und verpflichtet, den Händler zum Erstellen und Anbringen am neuen Personenkraftwagen. Der Lieferant ist verpflichtet dem Händler das für das Erstellen notwendige Datenmaterial sowie die entsprechenden Formblätter zeitgerecht zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant kann dem Händler natürlich auch bereits fertig ausgefüllte Formblätter zur Verfügung stellen.

Zu § 5:

Abs. 1. enthält genaue Angaben über den jährlich seitens des Bundesremiums des österreichischen Fahrzeughandels zu aktualisierenden Leitfaden über den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen aller in Österreich erhältlichen neuen Personenkraftwagenmodelle. Das Bundesremium des österreichischen Fahrzeughandels hat den Lieferanten und Händlern den Leitfaden höchstens zum Selbstkostenpreis zeitgerecht zur Verfügung zu stellen. Interessierten Stellen ist dieser nur auf Anfrage zu übermitteln. Interessierten Verbrauchern und dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ist der Leitfaden kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Für den Verbraucher muss der Leitfaden auch vom Händler kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Abs. 2 und Abs.3 regeln die verpflichtende jährliche Überarbeitung sowie die Zusammenarbeit mit dem BMLFUW bei der Erstellung des Leitfadens.

Zu § 6:

Regelt die Anforderungen an den Aushang bzw. die Schautafel. Auch hier hat der Lieferant dem Händler das entsprechende Datenmaterial bzw. Formblätter zu übermitteln.

Zu § 7:

Unter Werbeschriften sind derzeit nur Druckschriften zu verstehen, die für den Vertrieb von Fahrzeugen und zur Werbung in der Öffentlichkeit verwendet werden.

Zu § 8:

Der Lieferant hat das Bundesremium des österreichischen Fahrzeughandels über die Bezeichnung der Modelle neuer Personenkraftwagen und die Gruppierung von Varianten und Versionen zu informieren. Diese Angaben zeitgerecht zu übermitteln, damit die zu erstellenden Verbraucherinformationen rechtzeitig aktualisiert werden können.

Zu § 9:

Auftrag an des Bundesremium des österreichischen Fahrzeughandels einen

Bericht über die Wirksamkeit des Gesetzes zu legen. Da von Seiten der Europäischen Union das Format des Berichtes noch genauer festgelegt werden wird, kann mittels Verordnung die Berichtslegung entsprechend den EU - Vorgaben näher definiert werden.

Zu § 10:

Gemäß RL 1999/94/EG sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Sanktionen für Verstöße gegen die vorgeschriebene Verbraucherinformation festzulegen. Diese Sanktionen sollen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Zu § 11:

Gemäß Bundesministeriengesetz ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft für die allgemeinen Angelegenheiten des Umweltschutzes zuständig. Mit dem Gesetzentwurf soll dazu beigetragen werden aufgrund einer sachkundigen Verbraucherinformation den Verbraucher zu umweltbewussten Kaufentscheidungen zu motivieren. Generelle Zielrichtung ist Reduktion der CO₂-Emissionen bedingt durch den Verkehr.

Anhang I - IV:

In den Anhängen werden die Anforderungen an die Verbraucherinformation genau festgelegt.